Bekanntmachung Nr. 013/2014 vom 26.02.2014

Bekanntmachung

zur Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler am 25.05.2014 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler gehören 10 Migrantenvertreter und 5 Ratsmitglieder dem Integrationsrat der Stadt Baesweiler an.

Die Migrantenvertreter werden gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl, also am **Sonntag, 25. Mai 2014**, statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Wahltermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Baesweiler.
- 3. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler auf. Im Rahmen der am 25.05.2014 stattfindenden Wahl sind 10 Mitglieder zu wählen.

Die erforderlichen Vordrucke können bei der Stadt Baesweiler, Hauptamt, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, 1. Etage, Zimmer 213, während der Dienststunden:

vormittags:

montags - freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

kostenlos in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler unter Zugrundelegung des § 27 GO NRW und der Wahlordnung der Stadt Baesweiler für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 26.02.2014 erfolgt.

- 4. Zur Wahl der Migrantenvertreter wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer
 - 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. 16 Jahre alt sein.
- 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummern 3 und 4 GO NRW müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

- 5. Nicht wahlberechtigt gem. § 27 Abs. 4 GO NRW sind Ausländer.
 - auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBI. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 - 2. die Asylbewerber sind.
- 6. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- 7. **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/ jeder Bürger der Stadt Baesweiler benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber/innen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Auf Unterstützungsunterschriften gemäß § 15 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird verzichtet.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Bei Beamten oder Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den o. g. Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/ der Wahlleiter bereithält.

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter mit den in Nr. 7 Absatz 6 dieser Wahlordnung genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wohngebiet hierzu gewählt worden ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Diese Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und deren Stellvertreter in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber) muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung der Stadt Baesweiler wird auf Unterstützungsunterschriften verzichtet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/Stellvertreters auf dem dafür vorgesehenen Formblatt; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Eine einmal erklärte Zustimmung ist unwiderruflich
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster
- bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Kommunalwahlgesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler sind <u>spätestens bis zum 7. April 2014, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist)</u> beim Wahlleiter der Stadt Baesweiler, Hauptamt, Mariastraße 2, 1. Etage, Zimmer 213, 52499 Baesweiler, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

52499 Baesweiler, 26.02.2014

Der Bürgermeister Dr. Linkens